

Stadtgemeinde Spielberg



8724 Spielberg, Marktpassage 1B/1
UID Nr.: ATU69187934
Internet: www.spielberg.at

Telefon: 03512/75230
Fax: 03512/75230-14
E-Mail: stadtgemeinde@spielberg.at

Geschäftszahl: 153-9/42/2022

Spielberg, 02.05.2022

Betreff: Neubau eines sichtbaren Antennen- und
Funkanlagentragmasten inkl. darauf befindlicher Sende-
und Empfangsanlagen mit Outdoorsystemtechnik
und baulichen Nebenanlagen;
Bauplatz: Gst 44/20 KG: Spielberg
Bauwerber: ON TOWER AUSTRIA GmbH

Kundmachung

I.

Mit der Eingabe vom 02.05.2022, GZ:153-9/42/2022 hat die On Tower Austria GmbH, Brünner Straße 52, 1210 Wien, gemäß § 33 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (Stmk. BauG) LGBl. Nr. 59/1995, in der Fassung, LGBl. Nr. 91/2021, um die Erteilung der Baubewilligung im vereinfachten Verfahren zwecks Neubau eines sichtbaren Antennen- und Funkanlagentragmasten inkl. darauf befindlicher Sende- und Empfangsanlagen mit Outdoorsystemtechnik und von baulichen Nebenanlagen am Gst 44/20 der KG Spielberg angesucht.

Gemäß den gesetzlichen Normierungen des § 33 Abs. 6 Stmk. BauG LGBl. Nr. 59/1995 idF. LGBl. Nr. 91/2021 werden hiermit durch Anschlag an der Amtstafel und zusätzlich im Internet mit dem Hinweis kundgemacht, dass Eigentümer jener Grundstücke, die bis zu 30 m von den Bauplatzgrenzen des Gst 44/20 KG Spielberg entfernt liegen, Gelegenheit haben, in der Zeit von

Dienstag den 03. Mai bis Dienstag den 31. Mai 2022

zum im Betreff angeführten Bauvorhaben im Rahmen des Anhörungsrechtes hierzu Stellung zu nehmen.

Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass gemäß den baugesetzlichen Normierungen des § 33 Abs. 7 Stmk. BauG LGBl. Nr. 59/1995 idF. LGBl. Nr. 91/2021 i.V.m mit § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) i.d.g.F., nur der Bauwerber Partei im vereinfachten Baubewilligungsverfahren ist.

Rechtsgrundlage:

§§ 20, 29 u. 33 des Steiermärkischen Baugesetzes LGBl. Nr. 59/1995 i.d.F. LGBl. Nr. 91/2021 und § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) i.d.g.F.

II.

Diese Kundmachung ergeht ohne Bescheidwillen gemäß den §§ 56 ff AVG; sie stellt eine Verfahrensordnung dar, gegen die gemäß § 63 Abs 2 AVG eine abgesonderte Berufung nicht zulässig ist.

F.d.R.d.A.
Karin Rieser

Der Bürgermeister:
Manfred Lenger eh.



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des
Ausdrucks finden Sie unter: www.spielberg.at

Signatur aufgebracht von Karin Rieser, 02.05.2022 11:12:16